

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Düsseldorf

vom 23.06.2017

**Die Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofes Düsseldorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

- a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) 1.700,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) zzgl. Grabplatte § 6 Abs.2 b 2.250,00 Euro
- b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) zzgl. Grabplatte § 6 Abs.2 b 1.050,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten

- a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.575,00 Euro
- b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.050,00 Euro
- c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 63,00 Euro
- d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 42,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 25 Jahre) Einzelstelle zzgl. Gebühr für Inschrift Gemeinschaftstele nach § 6 Abs. 2 c oder Gebühr für Findling nach § 6 Abs. 2 d	1.600,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 25 Jahre) Doppelstelle zzgl. Gebühr Grabstele (mit zwei Inschriften) nach §6 Abs.2 e	2.500,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Einzelstelle je Jahr	64,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Doppelstelle je Jahr	100,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren*

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	560,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	650,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	940,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	560,00 Euro

** Bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen wird ein Aufschlag von 40 % zur Bestattungsgebühr erhoben.*

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung des Totenhauses	125,00 Euro
b)	Grabplatte für Rasenreihengräber	250,00 Euro
c)	Inschrift auf Gemeinschaftstele Urnenwahlgemeinschaftsgrab	600,00 Euro
d)	Findling Urnenwahlgemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift)	1.000,00 Euro
e)	Grabstele Urnenwahlgemeinschaftsgrab (inkl. 2 Inschriften)	3.100,00 Euro
f)	Heckenbepflanzung je lfd. Meter	130,00 Euro

g) Vorzeitige Rücknahme von Grabstätten nach Raseneinsaat Reihengrab pro Jahr	40,00 Euro
Wahlgrab für Erdbestattungen je Stelle und Jahr	40,00 Euro
Wahlgrab für Urnen je Stelle und Jahr	20,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.985,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.890,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.120,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.280,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.880,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	560,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	705,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.010,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	560,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	50,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	75,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	75,00 Euro

- | | |
|--|------------|
| (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 75,00 Euro |
| (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung | 50,00 Euro |
| (6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung | 20,00 Euro |
| (7) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen/Zweitschriften der Friedhofsverwaltung | 20,00 Euro |

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.12.2013.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.12.2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2013 außer Kraft.

Wülfrath-Düssel, den 23.06.2017

Die Friedhofsträgerin

Siegel

J. Buchholz
Vorsitzender/ Superintendent

S. Marschall
Mitglied